

e) beschloss ferner, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Aydin Sefa AKAY (Türkei)
Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)
Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)
Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)
Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)
Herr Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)
Herr Seon Ki PARK (Republik Korea)
Herr Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)
Herr Emile Francis SHORT (Ghana)

f) beschloss, Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs gemäß der Anlage zu diesem Beschluss zu ändern;

g) forderte den Gerichtshof nachdrücklich auf, seine Arbeit rasch abzuschließen.

Anlage

Artikel 12 ter

Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

3. Wenn kein Ad-litem-Richter auf der Liste verbleibt oder keiner der Ad-litem-Richter auf der Liste für eine Ernennung zur Verfügung steht, wenn es nicht möglich ist, einen derzeit am Gerichtshof tätigen Richter zuzuteilen, und wenn alle anderen durchführbaren Möglichkeiten untersucht worden sind, kann der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs einen ehemaligen ständigen oder Ad-litem-Richter des Gerichtshofs oder des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernennen, als Ad-litem-Richter in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden.

64/416. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B¹⁷

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 2010¹⁸ und des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1915 (2010) vom 18. März 2010 übermittelt wurde¹⁹, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 30. Juni 2010 oder nach Abschluss des Falles *Popović*, falls dieser früher erfolgt, auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss.

¹⁷ Damit wird der Beschluss 64/416 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/416 A.

¹⁸ A/64/710.

¹⁹ A/64/727.

C

Die Generalversammlung, auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 18. Juni 2010, mit dem ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Mai 2010 übermittelt wurde²⁰, und Kenntnisnehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1931 (2010) vom 29. Juni 2010 übermittelt wurde²¹,

a) erklärte erneut, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, forderte alle Staaten, insbesondere die Staaten des ehemaligen Jugoslawien, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und forderte insbesondere, dass Herr Ratko Mladić und Herr Goran Hadžić sowie die weiteren vom Gerichtshof angeklagten Personen festgenommen werden;

b) stellte fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

c) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle oder bis zum Abschluss ihrer Amtszeit als Mitglieder der Berufungskammer, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Carmel A. AGIUS (Malta)
Herr LIU Daqun (China)
Herr Theodor MERON (Vereinigte Staaten von Amerika)
Herr Fausto POCAR (Italien)
Herr Patrick Lipton ROBINSON (Jamaika)

d) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Jean-Claude ANTONETTI (Frankreich)
Herr Guy DELVOIE (Belgien)
Herr Christoph FLÜGGE (Deutschland)
Herr Burton HALL (Bahamas)
Herr O-gon KWON (Republik Korea)
Herr Bakone Melema MOLOTO (Südafrika)
Herr Howard MORRISON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)

e) beschloss ferner, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)
Herr Pedro DAVID (Argentinien)
Frau Elizabeth GWAUNZA (Simbabwe)
Herr Frederik HARHOFF (Dänemark)
Frau Flavia LATTANZI (Italien)

²⁰ A/64/841-S/2010/330.

²¹ A/64/861.

Herr Antoine Kesia-Mbe MINDUA (Demokratische Republik Kongo)
Frau Prisca Matimba NYAMBE (Sambia)
Frau Michèle PICARD (Frankreich)
Herr Árpád PRANDLER (Ungarn)
Herr Stefan TRECHSEL (Schweiz)

f) unterstrich ihre Absicht, die Amtszeit der Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders des Gerichtshofs für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, und ersuchte den Präsidenten des Gerichtshofs, spätestens bis zum 15. Mai 2011 einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren vorzulegen;

g) beschloss, den Ad-litem-Richtern Baird, David, Gwaunza, Harhoff, Lattanzi, Mindua, Picard, Prandler und Trechsel zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

h) forderte den Gerichtshof nachdrücklich auf, seine Arbeit rasch abzuschließen.

64/417. Ernennung von drei Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

A

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluss 64/553 vom 29. März 2010 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege²², die Amtszeit der drei Ad-litem-Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, nämlich Herr Michael ADAMS (*Australien*), Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*) und Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*), um ein weiteres Jahr, beginnend am 1. Juli 2010, zu verlängern.

B

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 18. Juni 2010 ernannte die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluss 64/553 vom 29. März 2010 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege²³ Frau Marilyn KAMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*) wegen des Rücktritts von Herrn Michael ADAMS für eine am 1. Juli 2010 beginnende einjährige Amtszeit zur Ad-litem-Richterin des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten²⁴.

Damit gehören dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten folgende Mitglieder an: Herr Vinod BOOLELL (*Mauritius*, hauptamtlich, Nairobi)^{***}, Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*, ad litem)^{*}, Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (*Botswana*, hauptamtlich, New York)^{**}, Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*, ad litem)^{*}, Frau Marilyn KAMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*, ad litem)^{*}, Herr Thomas LAKER (*Deutschland*, hauptamtlich, Genf)^{***}, Herr Goolam Hoosen Kader MEERAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, nebenamtlich)^{**} und Frau Coral SHAW (*Neuseeland*, nebenamtlich)^{***}.

* Amtszeit bis 30. Juni 2011.

** Amtszeit bis 30. Juni 2012.

*** Amtszeit bis 30. Juni 2016.

²² Siehe A/64/664.

²³ Siehe A/64/791.

²⁴ Siehe A/64/793.